

**Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von
Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und
Verlängerung von Berufserlaubnissen in den Heilberufen des Bundes**

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
01.03.2013**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Anerkennung nur von entsprechenden Berufen.....	3
3. Ergänzungen und Klarstellungen zu Anpassungshergang und Eignungsprüfung	4
4. Sonstige redaktionelle Richtigstellungen.....	6

1. Einleitung

Mit der Verordnung sollen auch europarechtlich vorgegebene Inhalte des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen umgesetzt und hierzu insbesondere Verfahrensvorschriften erlassen werden.

Der Verordnungsgeber ist insoweit an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Einige aus unserer Sicht durchaus überdenkenswerte Regelungen können an dieser Stelle daher nicht korrigiert werden. Umso wichtiger ist es, bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben präzise eingehalten werden und insbesondere ein Anerkennungsverfahren auch nur für Berufe durchgeführt wird, die tatsächlich dem Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder dem Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechen.

Darüber hinaus möchten wir einige inhaltliche und redaktionelle Ergänzungen mit Blick auf die Inhalte von Anpassungshergang und Prüfung anregen. Außerdem halten wir einige allgemeine redaktionelle Richtigstellungen für erforderlich.

2. Anerkennung nur von entsprechenden Berufen

Nach den europarechtlichen und den bundesgesetzlichen Vorgaben kommt eine Anerkennung nur bei ausländischen Berufen in Betracht, die dem Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten bzw. des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechen. Dabei kommt es in erster Linie auf das Berufsbild an und nicht (allein) auf die Bezeichnung oder die Befugnisse. So kommt beispielsweise die Anerkennung eines ausländischen Heilpraktikers als Arzt in Deutschland nicht in Betracht, auch wenn dem Heilpraktiker in Deutschland umfassende Befugnisse bei der Heilbehandlung zustehen. Besondere Bedeutung erlangt diese Problematik bei dem Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Denn im europäischen Ausland existiert eine Vielzahl von Berufen, die zwar das Wort „Psychotherapeut“ im Namen tragen, jedoch von dem Berufsbild, den Ausbildungsinhalten und dem Ausbildungsniveau her nicht mit den beiden genannten

deutschen Berufen vergleichbar sind, sondern eher dem des Heilpraktikers zuzuordnen sind.

Das Berufsbild sowohl des Psychologischen Psychotherapeuten als auch des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist durch eine akademische Ausbildung sowie eine sich daran anschließende, in Vollzeit mindestens dreijährige Ausbildung gekennzeichnet. Das Berufsbild selbst ist dabei insbesondere dadurch geprägt, dass ein wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren zentraler Gegenstand der Ausbildung ist. Die Anerkennung von ausländischen Berufen, die kein Hochschulstudium und keine Ausbildung in einem anerkannten wissenschaftlichen Psychotherapieverfahren voraussetzen, scheidet daher von vornherein aus. Dies ergibt sich nach unserer Ansicht unmittelbar aus dem Gesetz und es bedarf daher keiner Präzisierung in der vorliegenden Verordnung. Diesem Umstand kommt aber eine so große Bedeutung zu, dass wir ihn mit Blick auf die Umsetzung durch die Approbationsbehörden in dieser Stellungnahme erwähnen möchten.

3. Ergänzungen und Klarstellungen zu Anpassungshergang und Eignungsprüfung

In § 20a Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs werden zunächst drei Teile der Ausbildung genannt: theoretische und praktische Ausbildung sowie die praktische Tätigkeit. Dann heißt es aber, dass der Anpassungshergang auch in Form von „beiden“ durchgeführt werden kann. Dies ist aus unserer Sicht missverständlich. Mit „beiden“ könnte sowohl die Ausbildung als auch die praktische Tätigkeit gemeint sein. Jedoch sieht bereits das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) drei Teile der Ausbildung vor. So besteht die Ausbildung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 PsychThG „aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischer und praktischer Ausbildung begleitet wird“. Auch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrV) für Psychologische Psychotherapeuten unterscheidet praktische Tätigkeit, theoretische Ausbildung und praktische Ausbildung (jeweils geregelt in einem eigenen Paragraphen, §§ 2 - 4 APrV). Zudem ist zentraler Bestandteil der Ausbildung die Selbsterfahrung, die in einem eigenen § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt ist. Wir schlagen daher vor, § 20a Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

„Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form einer theoretischen oder praktischen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit mit theoretischer Unterweisung oder Selbsterfahrung oder einer Kombination der Genannten an Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 PsychThG oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt.“

§ 20a Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs regelt, dass an der theoretischen Unterweisung qualifizierte Personen in angemessenem Umfang beteiligt werden sollen. Diese Vorgabe ist in mehrfacher Hinsicht – und aus unserer Sicht unangemessen – eingeschränkt. Zunächst einmal sind qualifizierte Personen nur in angemessenem Umfang zu beteiligen. Dies ist zunächst unverständlich, da aus unserer Sicht regelmäßig die theoretische Unterweisung genau durch entsprechend qualifizierte Personen erfolgen muss. Zudem kann durch die Formulierung „soll“ davon abgewichen werden, also auch eine Unterrichtung durchgeführt werden, an der keine qualifizierten Personen in angemessenem Umfang beteiligt sind. Wir empfehlen klarzustellen, dass die theoretische Unterweisung durch qualifizierte Personen zu erfolgen hat und davon nur Ausnahmen denkbar sind. Wählt man die Formulierung „soll“, so bedeutet dies, dass diese bis auf Ausnahmefälle auch beteiligt werden müssen. Wir schlagen daher vor, § 20a Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

„Die theoretische Unterweisung soll durch Personen nach § 9 Absatz 1 erfolgen“.

§ 20a Absatz 3 Satz 4 des Entwurfs legt fest, dass die zuständige Behörde „die Falldarstellung“ festlegt, die Gegenstand der Prüfung ist. § 7 Absatz 2 Nummer 4 APrV legt hingegen zwei Falldarstellungen für die Prüfung fest. Es ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, die Eignungsprüfung auf eine Falldarstellung zu beschränken, wie auch § 20a Absatz 3 Satz 3 des Entwurfs mit der Formulierung „einer“ nahelegt. Die Eignungsprüfung sollte sich aus unserer Sicht auf zwei Fälle erstrecken. Der Prüfling hätte ohnehin die Wahl gehabt, anstelle einer Eignungsprüfung einen Anpassungslehrgang zu absolvieren, in dem seine Kenntnisse individuell berücksichtigt werden können. Wir schlagen daher vor, § 20a Absatz 3 Satz 3 des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

„Der Prüfling hat dabei anhand von zwei, den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 4 entsprechenden Falldarstellungen nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können im Sinne des § 17 Absatz 2 verfügt. Die zuständige Behörde wählt die Falldarstellungen, die Gegenstand der Prüfungen sind, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden und unter Berücksichtigung des Vertiefungsverfahrens der Antragsteller aus“.

§ 20a Absatz 3 Satz 5 des Entwurfs formuliert, dass die Prüfung „von Prüfern“ abgenommen wird. Wir regen an, hier dieselbe Formulierung zu wählen wie in § 9 APrV und klarzustellen, dass die Prüfung nicht von einzelnen Prüfern, sondern von einer Prüfungskommission abgenommen wird. Wir schlagen vor, diesen Satz wie folgt zu formulieren:

„Sie wird von einer Prüfungskommission, die sich nach Maßgabe des § 9 zusammensetzt, abgenommen“.

Diese Änderungsanregungen gelten entsprechend für die gleichbezeichneten und wortgleichen Vorschriften in Artikel 4 der Verordnung. Zusätzlich regen wir in § 20b Absatz 3 Nummer 2 (Artikel 3 Nummer 2) des Entwurfs eine Ergänzung an. Ausweislich der Einleitung des Absatzes soll sich die Prüfung auf die Fächergruppen der Anlagen 1 A und B erstrecken. In der Ausführung der Nummer 2 fehlt jedoch die Nummer 7 von Abschnitt B. Wir schlagen vor, in § 20b Absatz 3 Nummer 2 des Entwurfs nach „Beendigung der Behandlung“ ein Komma und die Wörter „Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen“ zu ergänzen. In Artikel 4 ist dies nicht erforderlich, da sich dort die Behandlung von vornherein auf Kinder und Jugendliche beschränkt.

4. Sonstige redaktionelle Richtigstellungen

In § 20d Absatz 1 Nummer 5 des Entwurfs müsste es statt „§ 3 Absatz 3 Satz 2 Psychotherapeutengesetz“ richtigerweise „§ 2 Absatz 3 Satz 2 Psychotherapeutengesetz“ heißen.

In Artikel 3 Nummer 2 und dort in § 20d Nummer 6 des Entwurfs müsste es statt „Ausübung des ärztlichen Berufs“ „Ausübung des psychotherapeutischen Berufs“ oder alternativ „Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten“ heißen. In Artikel 4 Nummer 2 und dort in § 20d Absatz 1 Nummer 6 des Entwurfs müsste es entsprechend statt „Ausübung des ärztlichen Berufs“ „Ausübung des psychotherapeutischen Berufs“ oder alternativ „Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ heißen.

In § 20e des Entwurfs muss es in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 2 jeweils statt „§ 4 Absatz 1 Satz 3 Psychotherapeutengesetz“ „§ 4 Absatz 1 Satz 4 Psychotherapeutengesetz“ heißen. Gleiches gilt für die Begründung im zweiten Absatz auf Seite 97.

In der Begründung auf Seite 94 im letzten Absatz müsste es statt „eine nichtbestandene Pflegesituation“ „eine nichtbestandene Eignungsprüfung“ heißen.

Die Ausführungen gelten – wo nicht ausdrücklich anders ausgeführt – für Artikel 4 entsprechend. Dort findet sich das Wort „Pflegesituation“ auf Seite 98 mittig.